

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

Band: 18 (1971)

Heft: 9

Artikel: Die Lösung eines interessanten Falles kantonal-rechtlicher Zuständigkeit : eine kantonale Regierung annulliert, gestützt auf das Interventionsbegehren des kleinen Gemeinderates, den Entscheid eines Gemeindeparlaments in Sachen Zivilschutzkredit

Autor: Alboth, Herbert

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-365732>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teils unseres Landes mit einer Kräfte-dichte, die einen langdauernden, tief gestaffelten Widerstand erlaubt. Wir vermöchten die numerische Stärke unseres Volksheeres weder finanziell noch ausbildungsmässig durch eine höhere Technisierung und grössere Beweglichkeit kleinerer (etwa freiwilliger) Streitkräfte auszugleichen. Wir verfügen über ein Wehrsystem eigener Prägung, dessen Vorteile der Integration in das Volksganze, der optimalen Ausnützung des nationalen Potentials und des günstigen Verhältnisses von Aufwand und Wirkung die Nachteile kurzer Ausbildungszeiten und reduzierter Sofortbereitschaft deutlich zu überwiegen vermögen.

Armee und Staatspolitik

Im Rahmen unseres strategischen Konzepts beschränkt sich die Landesverteidigung nicht mehr auf die militärischen Vorkehren. Zur Selbstbehauptung und zur Friedenswahrung müssen alle Mittel der Staatspolitik herangezogen werden. Bei der Kriegsverhütung spielt die Armee als einziges Machtmittel des Staates wohl eine entscheidende Rolle, obschon ihr die Abschreckung mit Vergeltungsmassnahmen versagt ist. Vor allem aber ist sie das wirksamste Instrument geblieben, bei Versagen der Friedenssicherung einer Aggression zu begegnen. Sie ist aber auch dann nicht mehr alleinige Trägerin der Landesverteidigung. Die Armee bildet mit der Aussenpolitik, dem Staatsschutz, der wirtschaftlichen Vorsorge und dem Zivilschutz ein *untrennbares Ganzes*. Landesverteidigung und Friedensbemühungen sind keine Alternativen, sondern eine Einheit. Wer für die Wehrbereitschaft einsteht, muss an allen echten Bestrebungen zur Eindämmung der Bedrohung mit politischen, diplomatischen und wissenschaftlichen Mitteln sowie auch an allen nichtmilitärischen Schutzmassnahmen interessiert sein. Das erste tragende Element der Landesverteidigung ist daher das im Aufbau begriffene *Konzept der Gesamtverteidigung*, welche der Staatsführung in Notzeiten das erforderliche Instrumenta-

rium anbietet. Dieses System strebt in keiner Weise eine Militarisierung der Nation an; es ist vielmehr auf die Ausgewogenheit und Wirksamkeit aller Massnahmen der Friedenssicherung und Selbstbehauptung ausgerichtet. Die Gesamtverteidigung ist das Wirkungsfeld der strategischen Staatsführung.

Kriegsverhütung als Hauptziel

Primäres Ziel unserer Strategie ist die Kriegsverhütung. So ermisst sich auch die strategische Bedeutung der Armee an der kriegsverhindernden Wirkung, wobei es gilt, den Aufwand für eine gewaltsame Besetzung durch glaubwürdige und wirksame Abwehrmassnahmen so hoch anzusetzen, dass die «Operation Schweiz» für jeden Angreifer zu einem zu aufwendigen Unternehmen wird. Seine Hoffnung, die operativen Ziele (Durchmarsch, Besetzung) in nützlicher Frist, mit kleinem Aufwand und geringen Opfern zu erreichen, soll in Frage gestellt werden. Auch der wirksame Schutz der Zivilbevölkerung und alle Voraussetzungen ihres Durchhaltens tragen wesentlich dazu bei. Dass eine Besetzungsmacht zudem mit allen Mitteln des Widerstandes wird rechnen müssen, erhöht den Dissuasionswert der Gesamtverteidigung. Volkswiderstand im besetzten Gebiet ist aber keine Alternative zum militärischen Abwehrkampf, sondern seine Ergänzung und Fortsetzung. Ob gewaltlos oder gewalt-sam oder in gemischten Formen, birgt er nicht unwesentliche Risiken und Erschwerungen in sich. Diese schliessen aber nicht aus, dass alle Voraussetzungen für einen wirksamen Widerstand geschaffen werden müssen.

Leitideen der Gesamtverteidigung

Aus diesen Elementen des strategischen Konzepts lassen sich folgende Leitideen der Gesamtverteidigung zusammenfassen:

- Solange als möglich verhindern, dass unser Land in einen Krieg verwickelt wird, selbst wenn durch Kampfhandlungen in andern Gebieten Im-

missionen auf unser Territorium unvermeidlich geworden sind.

- Die Dissuasionswirkung durch glaubwürdige und wirksame Abwehrmassnahmen stärken, die es erlauben, den «Eintrittspreis» so hoch als möglich anzusetzen und die «Operation Schweiz» für jeden Angreifer zu einem schwierigen, aufwendigen Unternehmen werden zu lassen.
- Möglichst grosse Teile der nationalen Substanz und ihres Lebensraums über den Krieg hinwegzureretten.
- Die Handlungsfreiheit der Staatsführung in einem nationalen Notstand auf eine möglichst breite Basis aller Massnahmen zur Friedenswahrung und Selbstbehauptung auszu-dehnen und alle Bereiche der Gesamtverteidigung in ausgewogener Weise zu einer Einheit zusammenzu-fügen.

Kein starres Programm

Im Unterschied zur operativen Landesverteidigungskonzeption (Bereich der militärischen Führung), die weitgehend durch Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Einsatzvorbereitungen samt Infrastruktur der Armee vorbestimmt ist, lässt sich ein strategisches Konzept, das als Bereich der Staatsführung politischen Entscheiden im konkreten Fall vorbehalten bleiben muss, nicht als starres Programm in Rezeptreaktionen vorprogrammieren. Die Strategie bleibt die Domäne der freien Führung. Jede Einseitigkeit in den Landesverteidigungsmassnahmen schränkt sie ein und erschwert die Ausschöpfung aller Möglichkeiten im Falle einer erpresserischen Gewaltandrohung oder gar einer Aggression. Auch wenn die Verteidigungsanstrengungen im apokalyptischen Fall eines nuklearen Weltkrieges keine Nation zu retten vermöchten — denn selbst «wer zuerst schiesst, stirbt als zweiter!» — rechtfertigen sie sich für die wahrscheinlichen Fälle beschränkter Konflikte. Auch in diesem Fall ist es besser, eine eigene Armee im Land zu haben als eine fremde... spk exklusiv
(Dissuasion = Kriegsverhütung)

Die Lösung eines interessanten Falles kantonal-rechtlicher Zuständigkeit

Eine kantonale Regierung annulliert, gestützt auf das Interventionsbegehren des kleinen Gemeinderates, den Entscheid eines Gemeindeparlamentes in Sachen Zivilschutzkredit

Im Dezember 1969 verweigerte der Grosse Gemeinderat einer Gemeinde von etwa 2000 Einwohnern einen für das Jahr 1970 zugunsten der örtlichen Zivilschutzorganisation und für die Anschaffung des notwendigen Korpsmaterials vorgesehenen Kredit von Fr. 20 000.—.

Der Kleine Gemeinderat als Exekutivbehörde dieser Gemeinde teilte dies dem für den Zivilschutz zuständigen kantonalen Departement mit, worauf

dieses die Gemeinde orientierte, dass sie sich ihren Verpflichtungen nicht entziehen könne und notfalls Sanktionen gegen sie ergriffen werden müssten.

Mit einer Botschaft forderte der Kleine Gemeinderat das Gemeindeparlament auf, nochmals über das schon verworfene Kreditbegehren von Fr. 20 000.— zu beschliessen, um «seine ZS-Verpflichtungen eingehen zu können, Verpflichtungen, die man nicht vernachlässigen kann». Der Grosse Gemeinderat ver-

warf indessen die Vorlage erneut, worauf die Exekutive der Gemeinde eine Regierungsintervention im Sinne des Art. 148ter des Gemeindeordnungsgesetzes (GOG) verlangte mit der Begründung, die Entscheidung des Gemeindeparlamentes sei gesetzeswidrig und verstosse insbesondere gegen die Art. 15 und 71 ZSG.

Nachdem der Regierungsrat der Gemeindeexekutive richtiges Verhalten in der Auseinandersetzung bestätigt hatte,

anerkannte er auf Grund der Stellungnahme des zuständigen Departementes und des Vorschlages des Departementes des Innern sowie gestützt auf die einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze die Begründung des Gemeindebegehrens, und ordnete die Aufnahme eines Nachtragskredites von Fr. 20 000.— ins Gemeindebudget 1971 zugunsten der örtlichen Zivilschutzorganisation und für die Beschaffung von Korpsmaterial an. Dieser Entscheid war endgültig.

Diese Haltung der kantonalen Behörde, die von hohem politischem Verantwortungsbewusstsein zeugt, verdient die Anerkennung aller, denen am Auf- und Ausbau des Zivilschutzes als des zweiten Pfeilers unserer Gesamtverteidigung gelegen ist.

In Anbetracht des allgemeinen Interesses für diesen in der Schweiz bis jetzt einzigen Fall dieser Art möchten wir nachstehend auf die Begründung des Regierungsrates für seinen Entscheid kurz eingehen.

Der Regierungsrat kann in bestimmten Fällen im Sinne des Art. 148 ff. der Gemeindeordnungsgesetze (GOG) als Aufsichtsbehörde einschreiten.

Das ZSG vom 23. März 1962 umschreibt in Art. 10 Abs. 1 die Aufgaben der Gemeinden wie folgt: «Die Gemeinden sind als Hauptträger des Zivilschutzes auf ihrem Gebiet für die Verwirklichung der vom Bund und den Kantonen vorgeschriebenen Massnahmen verantwortlich. Sie kontrollieren sie gegenüber Betrieben, Hauseigentümern und

Einzelpersonen und stellen nötigenfalls deren Durchführung und die Mittel sicher.»

Art. 64 und Art. 71, Ziff. 2 ZSG enthalten ausserdem Bestimmungen betreffend die Anschaffung der vorgeschriebenen persönlichen Ausrüstung und des gemeinsamen Materials sowie die von den Gemeinden erstellten Anlagen und Einrichtungen.

Führt ein Pflichtiger bestimmte vorgeschriebene Massnahmen nicht durch, so sind sie nach Art. 11 BMG vom 4. Oktober 1963 auf seine Kosten von der zuständigen kantonalen Behörde anzuordnen.

Welches sind in diesem speziellen Fall nach dem Regierungsrat die besonderen Zuständigkeiten der Gemeinden (und für diese, nach Art. 5 kant. ZSOG, die Gemeindeexekutiven oder «Munizipalitäten»)?

Nach Art. 1 GOG ist die Gemeinde eine autonome Körperschaft öffentlichen Rechtes und mit Ordnung und Befugnissen versehen, die ihr verfassungs- und gesetzmässig zugewiesen sind. Als solche verfügt sie über Befugnisse, die — theoretisch — eigene und delegierte sein können (siehe Giacometti: Das Staatsrecht der schweizerischen Kantone, Seite 74 ff.).

Auf Grund der Verfassung und der Gesetze können die Gemeinden über gewisse Angelegenheiten selbständig entscheiden; diese Befugnis ist die kommunale Autonomie, innerhalb deren Rahmen die Gemeinden Ermessensfreiheit besitzen. Andere kommunale Gewalten

können demgegenüber delegiert sein, wenn es sich beispielsweise um kantonale Befugnisse handelt, die zur Durchführung an Gemeindeorgane delegiert sind. Diese handeln hier nicht als autonome Körperschaft, sondern als Organe einer administrativen Dezentralisierung.

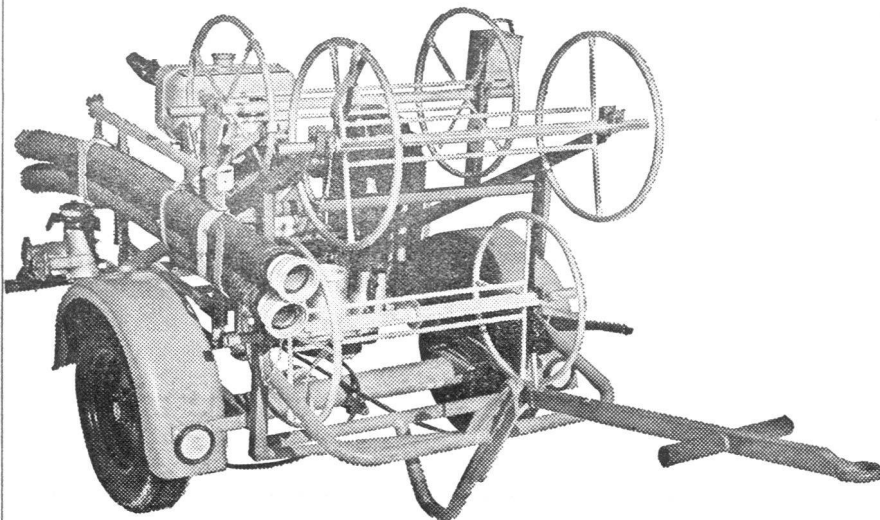
Zweifelsohne überweist die eidgenössische und die kantonale Zivilschutzgesetzgebung den Gemeindeorganen delegierte Befugnisse einfacher Durchführung; diese Grundlage ergibt sich nachträglich aus dem Wortlaut des Art. 5 kant. ZSOG, wonach die Gemeindeexekutive diejenige Behörde ist, die sämtliche Zivilschutzmassnahmen durchzuführen hat, welche ihr von den eidgenössischen und kantonalen Gesetzen zugeschrieben sind.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Gemeinden und an ihrer Stelle die «Munizipalitäten» den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften Folge leisten müssen.

Im vorliegenden Falle war der Grosse Gemeinderat für einen Beschluss gegen das Kreditbegehren von Fr. 20 000.— für 1970 unzuständig, da diese Summe für die örtliche Zivilschutzorganisation und deren Korpsmaterial bestimmt war und dieses Sachgebiet seiner Prüfung entzogen ist. Sein Entscheid vom 16. November 1970 ist somit nicht rechtsgültig und die Gemeinden müssen die für die Wirksamkeit des örtlichen Zivilschutzes notwendigen Kosten voll übernehmen.

H. A.

Transportwagen für Motorspritze Typ 1 Chariot de transport pour motopompe type 1



- Mit Halterungen für gesamte Ausrüstung
- Deichsel aufklappbar
- Typengeprüft

- Supports pour l'équipement complet
- Timon relevable
- Chariot homologué

VOGT AG 3515 Oberdiessbach BE

Maschinenfabrik Fabrique de machines ☎ 031 92 55 55

Feuerlöschgeräte Matériel d'incendie

VOGT